



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 21. Dezember 2006</b>	<b>Nummer 32</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
30.11.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft .....	542
7.12.2006	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbGZV) ....	545
13.12.2006	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen .....	548

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Verwaltungsgebühren  
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft**

Vom 30. November 2006

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 2001 (GVBl. II S. 642), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2005 (GVBl. II S. 118), wird wie folgt geändert:

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 4 wird wie folgt gefasst:

**„4. Energiewirtschaft**

4.1	Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – Energieaufsicht	
4.1.1	Entscheidung über Anträge auf Genehmigung des Netzbetriebes (§ 4 Abs. 1 EnWG)	1 000,00 – 50 000,00
4.1.2	Untersagung eines Betriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EnWG)	1 000,00 – 50 000,00
4.1.3	Entscheidung über Einwände gegen die Feststellung des Grundversorgers (§ 36 Abs. 2 Satz 3 EnWG)	160,00 – 5 000,00
4.1.4	Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG), deren Errichtungskosten	
4.1.4.1	500 000 EUR nicht übersteigen	8 000,00
4.1.4.2	mehr als 500 000 EUR bis zu 2 500 000 EUR betragen	8 000,00 – 20 000,00
4.1.4.3	mehr als 2 500 000 EUR bis zu 7 500 000 EUR betragen	20 001,00 – 30 000,00
4.1.4.4	mehr als 7 500 000 EUR bis zu 20 000 000 EUR betragen	30 001,00 – 42 500,00
4.1.4.5	20 000 000 EUR übersteigen	42 501,00 – 100 000,00
4.1.5	Entscheidung zur Plangenehmigung von Energieanlagen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG)	50 v. H. der Gebühr nach 4.1.4
4.1.6	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG)	60,00 – 1 100,00
4.1.7	Festsetzung der Entschädigung wegen Duldung von Vorarbeiten (§ 44 Abs. 3 Satz 2 EnWG)	60,00 – 1 100,00
4.1.8	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG)	260,00 – 8 500,00
4.1.9	Maßnahmen der technischen Aufsicht (§ 49 Abs. 5 EnWG)	160,00 – 3 500,00
4.2	Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen – Energieaufsicht	
4.2.1	Zulassung von Ausnahmen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer Anzeige stehen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	60,00 – 10 000,00
4.2.2	Festlegung erhöhter Anforderungen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer Anzeige stehen (§ 4 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	60,00 – 1 100,00
4.2.3	Prüfung der Anzeigen von Leitungsvorhaben und Beanstandungen (§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	

4.2.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	60,00 – 1 100,00
4.2.3.2	Prüfung und Beanstandung einer Anzeige (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	120,00 – 2 200,00
4.2.4	Festsetzung von Fristen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	60,00 – 500,00
4.2.5	Untersagung des Betriebes (§ 6 Abs. 4 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	60,00 – 500,00
4.2.6	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall (§ 8 Abs. 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	60,00 – 500,00
4.2.7	Anordnung von Prüfungen (§ 10 Abs. 1 oder 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	60,00 – 500,00
4.2.8	Anordnung von Änderungen (§ 15 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)	60,00 – 1 100,00
4.3	Amtshandlungen nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) – Energieaufsicht	
4.3.1	Entscheidungen zu den Anträgen auf Genehmigung der Allgemeinen Tarife (§ 12 BTOElt)	260,00 – 21 000,00
4.3.2	Genehmigung der Regelungen über Baukostenzuschüsse oder sonstiger mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten (§ 13 BTOElt)	160,00 – 5 500,00
4.3.3	Entscheidung über Anträge zur Befreiung von Verpflichtungen, die sich aus der BTOElt ergeben (§ 16 BTOElt)	160,00 – 3 000,00
4.4	Anordnung nach § 6 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) in Verbindung mit den §§ 65 und 69 EnWG – Energieaufsicht	160,00 – 15 000,00
4.5	Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – Landesregulierungsbehörde	
4.5.1	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang (§ 23a EnWG)	1 000,00 – 25 000,00
4.5.2	Verpflichtung, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen (§ 30 Abs. 2 EnWG)	1 000,00 – 75 000,00
4.5.3	Entscheidung in besonderen Missbrauchsverfahren (§ 31 Abs. 3 EnWG)	500,00 – 90 000,00
4.5.4	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 33 Abs. 1 EnWG)	1 000,00 – 25 000,00
4.5.5	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 110 Abs. 1 EnWG (§ 110 Abs. 4 EnWG)	500,00 – 30 000,00
4.5.6	Erteilung von beglaubigten Abschriften (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG)	15,00
4.6	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	160,00 – 1 500,00*.

2. Die Tarifstelle 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Geowissenschaften**“ durch das Wort „**Geologie**“ ersetzt.

b) Die Tarifstelle 8.2.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2.2 Atlas zur Geologie von Brandenburg CD-Ausgabe (aktuelle Auflage) 6,00\*.

c) Nach der Tarifstelle 8.2.2 wird folgende Tarifstelle 8.2.3 eingefügt:

„8.2.3 Das Antlitz der Erde unter den Meeren und Ozeanen 5,00\*.

- d) Die Tarifstelle 8.3.1.2 wird wie folgt gefasst:
- |  |                      |
|--|----------------------|
| „8.3.1.2 Geologische Karte der DDR 1 : 100 000 | 10,00 <sup>€</sup> . |
|--|----------------------|
- e) Die Tarifstelle 8.3.2.1 wird wie folgt gefasst:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| „8.3.2.1 Bodenübersichtskarte von Brandenburg 1 : 300 000 | 13,00 <sup>€</sup> . |
|---|----------------------|
- f) Die Tarifstelle 8.3.2.6 wird wie folgt gefasst:
- |                              |  |
|------------------------------|--|
| „8.3.2.6 frei <sup>€</sup> . |  |
|------------------------------|--|
- g) Die Tarifstelle 8.3.2.7.1 wird wie folgt gefasst:
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| „8.3.2.7.1 Farbdruck | 10,00 <sup>€</sup> . |
|----------------------|----------------------|
- h) Die Tarifstelle 8.3.2.7.2 wird wie folgt gefasst:
- |                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| „8.3.2.7.2 Konturendruck | 5,00 <sup>€</sup> . |
|--------------------------|---------------------|
- i) Die Tarifstelle 8.3.3.1 wird wie folgt gefasst:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| „8.3.3.1 Hydrogeologische Karte von Brandenburg 1 : 50 000 (Plot pro Themenkarte) | 10,00 <sup>€</sup> . |
|---|----------------------|
- j) Die Tarifstelle 8.3.3.2 wird wie folgt gefasst:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| „8.3.3.2 Hydrogeologische Übersichtskarte der DDR 1 : 200 000 (pro Themenkarte) | 5,00 <sup>€</sup> . |
|---|---------------------|
- k) Die Tarifstelle 8.3.4.1 wird wie folgt gefasst:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| „8.3.4.1 Geologische Karte der DDR Ingenieurgeologie 1 : 200 000 (3 Teilkarten) | 30,00 <sup>€</sup> . |
|---|----------------------|
- l) Die Tarifstelle 8.3.4.3 wird wie folgt gefasst:
- |                              |  |
|------------------------------|--|
| „8.3.4.3 frei <sup>€</sup> . |  |
|------------------------------|--|
- m) Die Tarifstelle 8.3.5.1 wird wie folgt gefasst:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| „8.3.5.1 Karte oberflächennaher Rohstoffe 1 : 300 000 | 15,00 <sup>€</sup> . |
|---|----------------------|
- n) Die Tarifstelle 8.3.8.2 wird wie folgt gefasst:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| „8.3.8.2 Tektonische Karte der DDR 1 : 500 000 | 5,00 <sup>€</sup> . |
|--|---------------------|
- o) Die Tarifstelle 8.3.9.1.2 wird wie folgt gefasst:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| „8.3.9.1.2 Geologische Karte der DDR ohne känozoische Sedimente (1 : 500 000) | 5,00 <sup>€</sup> . |
|---|---------------------|
3. Die Tarifstelle 9.4.8 wird wie folgt gefasst:
- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| „9.4.8 Entscheidung über den Antrag auf Vorentscheidung (§ 91 BBergG) | 102,50 – 2 557,00 <sup>€</sup> . |
|---|----------------------------------|

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2006

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

### Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbGZV)

Vom 7. Dezember 2006

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 28. November 2006 (GVBl. II S. 479) und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit

1. § 2a des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Justiz des Landes Brandenburg vom 10. Juli 1991 (GVBl. S. 288), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 346) eingefügt worden ist,
2. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 3, § 46 Abs. 5, § 51 Abs. 5 Satz 1, § 93 Abs. 3 Satz 1 und § 115 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes und § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322),
3. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes und § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
4. § 127 Satz 2 des Landesbeamtenengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
5. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtenengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ernennung,

Zurruhesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),

6. § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
7. § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
8. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtenengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
9. § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908), der durch Verordnung vom 31. März 1999 (GVBl. II S. 256) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
10. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richternebenberufungsverordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 330) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
11. § 17 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
12. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtenengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet die Ministerin der Justiz unter Beachtung von Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der gemeinsamen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004:

#### § 1

#### Stellen- und Mittelbewirtschaftung

Mit dem Personalkassenanschlag erhält der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg die Planstellen und Stellen für das richterliche und nichtrichterliche Personal. Er nimmt die Verteilung auf die einzelnen Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg vor. Das Gleiche gilt für die mit Kassenanschlag zugewiesenen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

#### § 2

#### Dienstvorgesetzter

(1) Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ist zuständig für die richterrechtlichen Entscheidungen

über die persönlichen Angelegenheiten des richterlichen Personals der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg. Er führt dessen Personalakten.

(2) Die Direktoren der Arbeitsgerichte sind zuständig für die arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg. Sie führen dessen Personalakten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung zwingend eine andere Stelle zuständig ist oder sich aus den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung Abweichendes ergibt.

### § 3

#### Ernennung der Beamten, Folgezuständigkeiten

(1) Die der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis zur Ernennung der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg wird dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen.

(2) Dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg wird in demselben Umfang auch die Befugnis der obersten Dienstbehörde übertragen für

1. Entscheidungen nach § 24 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte), § 93 Abs. 3 Satz 1 (Feststellung der Beendigung des Dienstverhältnisses) und § 115 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand),
2. Zustimmungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Absehen von der Rückforderung von Bezügen),
3. die Feststellung der Laufbahnbefähigung für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren und gehobenen Dienstes gemäß § 39 der Laufbahnverordnung,
4. Beförderungen im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes,
5. die Ausübung der Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten nach § 17 Abs. 2 des Landesdisziplinargesetzes,
6. die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß nach § 34 Abs. 3 Nr. 1, die Erhebung der Disziplinarlage nach § 35 und den Erlass des Widerspruchsbescheids nach § 42 Abs. 2 des Landesdisziplinargesetzes,
7. die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen mit Dankurkunde nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes.

(3) Die Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen bleiben unberührt.

### § 4

#### Abordnung von Richtern

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ist zuständig für die Abordnung von Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit sowie für die Verwendung von Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags bei den Arbeitsgerichten des Landes Brandenburg. Artikel 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg bleibt unberührt.

### § 5

#### Sonstige Zuständigkeiten

(1) Von den der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnissen werden dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg für die Richter an den Arbeitsgerichten des Landes Brandenburg die Befugnisse zu den Nummern 1 bis 9, für die Beamten an den Arbeitsgerichten des Landes Brandenburg die Befugnisse zu den Nummern 5 und 8 übertragen:

1. Entscheidungen über die Erteilung von Aussagegenehmigungen nach Beendigung des Richter- oder Beamtenverhältnisses (§ 27 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes), soweit die Versagung der Genehmigung nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist,
2. Entscheidungen in Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Richter- und Beamtenverhältnisses (§§ 30 bis 36 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in Verbindung mit der Richternebenamtungsverordnung),
3. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 37 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
4. Ersatz von Sachschäden (§ 46 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
5. Gewährung von Sonderurlaub (§ 6 Satz 2, § 8 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
6. Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
7. Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung,
8. Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 4 der Mutterschutzverordnung in Verbindung mit § 49 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
9. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (§ 51 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes).

(2) Den Direktoren der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg werden für die Beamten ihrer Gerichte die Befugnisse zu Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und 9 übertragen.

## § 6

### Vorverfahren und Vertretung des Dienstherrn

(1) Die der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis zur Entscheidung über den Widerspruch eines Richters, eines Beamten, eines Richters oder eines Beamten im Ruhestand, eines früheren Richters oder eines früheren Beamten und deren Hinterbliebener gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsakts, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht (§ 26 des Deutschen Richtergesetzes) oder gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf eine Leistung wird dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen, soweit er selbst oder der Direktor eines Arbeitsgerichts des Landes Brandenburg die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes). Für Widersprüche gegen Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des § 7 ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zuständig.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen, soweit er über den Widerspruch entschieden hat, zu entscheiden hätte oder hätte entscheiden müssen.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes das Ministerium der Justiz zuständig.

## § 7

### Sonderzuständigkeiten

Dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wird die Zuständigkeit für die folgenden die Richter und Beamten der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg betreffenden Entscheidungen übertragen:

1. Entscheidungen in Dienstunfallsachen; insoweit ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, unbeschadet anderweitiger Zuständigkeiten, Personalakten führende Stelle im Sinne des § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung,
2. Durchsetzung übergegangener Schadensersatzansprüche aus Dienstunfällen (§ 56 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
3. Berechnung und Zahlbarmachung von Umzugskostenvergütungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes).

## § 8

### Sonderregelungen für Arbeitnehmer

(1) Versetzungen und Abordnungen von Arbeitnehmern sowie Entscheidungen bezüglich der Gewährung von Sonderurlaub

und Elternzeit treffen die Direktoren der Arbeitsgerichte im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

(2) Über die Rückforderung von an Arbeitnehmer der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg zuviel gezahltem Entgelt entscheidet der Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg.

(3) Ist nach tariflichen Regelungen Beamtenrecht auf Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden, so gelten die jeweiligen beamtenrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen für die Angestellten und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend.

## § 9

### Aufgaben des Bezirksrevisors

Die Aufgaben des Bezirksrevisors für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg werden dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen. Zur Erfüllung derselben kann er sich eines dafür zu bestellenden Beamten des gehobenen Dienstes bedienen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

## § 10

### Übergangsvorschriften

Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung andere als die nun bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 23. Juli 1998 (GVBl. II S. 514), die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 13. September 2001 (GVBl. II S. 582) und die Verordnung über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 12. Oktober 2004 (GVBl. II S. 836) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Verordnung zur Festsetzung  
der Regelsätze für den gesamten Bedarf  
des notwendigen Lebensunterhalts  
außerhalb von Einrichtungen**

Vom 13. Dezember 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden für das Land Brandenburg wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende (Eckregelsatz) | 345 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige   |           |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres                         | 207 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres                              | 276 Euro, |
| 3. für zusammen lebende Ehegatten und Lebenspartner, jeweils       | 311 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen vom 12. Januar 2005 (GVBl. II S. 55) außer Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2006

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0